# Das Recht am Briefe.

## Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

**Artur Katz**

Referendar am Landgericht Marburg.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. André.

I. Sehr wichtig ist heute die Frage, ob der Verfasser eines Briefes dessen Veröffentlichung durch den Inhaber dulden muß.

II. Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Briefrechts zeigt, daß dieses erst neu, bisher noch keine gesetzliche Regelung im deutschen Recht erfahren hat.

III. Das RG. hat zwar künstlerischen Briefen den Urheberrechtsschutz zuerkannt (Fall Nietzsche: E. 69, 401), Vertrauensbriefen aber jeden Schutz versagt (Fall Richard Wagner: E. 41, 43).

IV. Wie läßt sich das Bedürfnis nach einem Briefschutz rechtlich befriedigen?

A. Verschiedene Ansprüche kommen in Betracht:

1. Schuldrechtlich kann die Absendung eines Briefes in Erfüllung einer Leistungspflicht, aus sittlichen oder gesellschaftlichen Gründen oder auch ohne rechtlichen Grund erfolgen. Im letzten Falle liegt meist eine Schenkung vor, da im Brief auch ein Vermögenswert liegen kann, wenn auch das Briefpapier wertlos ist. Die Briefschenkung erfolgt regelmäßig unter der Auflage der Geheimhaltung, die meist stillschweigend, oft auch ausdrücklich besteht; denn man schreibt einem anderen einen Brief, damit er ihn liest, und nicht, damit er ihn veröffentlicht. Ausnahmen sind allerdings möglich, etwa wenn der Brief die Allgemeinheit angeht (z. B. Auslandsbrief).

1924

Aus ungerechtfertigter Bereicherung hat aber der Absender keinen Anspruch gegen den Empfänger, da der Eigentumsübergang gewollt ist.

2. Ein rein dinglicher Anspruch besteht nicht, da das Briefeigentum auf den Empfänger übergegangen ist, doch ist ein urheberrechtlicher Anspruch möglich; dafür ist ein Schriftwerk erforderlich, wobei es nur auf den Brief, nicht auch den Verfasser ankommt.

3. Aus einem „allgemeinen Persönlichkeitsrecht" läßt sich mangels gesetzlicher Grundlage kein Anspruch ableiten (a. M. Kohler).

4. Eine Analogie aus dem Bildrecht wäre sehr gewagt, auch nicht ausreichend (anders Schulz-Schaeffer).

5. Aus unerlaubter Handlung können Ansprüche wegen Beleidigung (§ 185 St.G.B. mit § 823 II) und sittenwidrigem Verhalten (§ 826) bestehen; hierbei ist neben der Schadensersatzklage auch die kein Verschulden erfordernde vorbeugende Unterlassungsklage gegeben, diese auch trotz Vorliegens eines Strafgesetzes (anders R.G.)

B. Die Geltendmachung der einzelnen Ansprüche ergibt sich aus den Gesetzen. Der Anspruch auf Geheimhaltung richtet sich nicht nur gegen den Empfänger, sondern gegen jeden Inhaber des Briefes, da ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich ist. Für Verlobungsbriefe besteht auch aus § 1301 ein Rückforderungsanspruch.

Die Geltendmachung ist aber stets beim Vorliegen eines Gegensatzes zum öffentlichen Interesse versagt (vgl. Kaiserbriefe, hier a. M. O.L.G. Stuttgart E. 40, 340); denn ein ähnlicher Gedanke liegt im Staatshoheitsrecht, ebenso im § 23 Z. 1 des Kunstschutzgesetzes, wie auch allgemein der Grundsatz herrscht: salus rei publicae suprema lex.